Tr. Bölun

Merkblatt zum Sportunterricht

Liebe Eltern, liebe Schülerinnen, liebe Schüler,

Sport ist das einzige Unterrichtsfach, in dem die Bewegung mit dem Körper im Mittelpunkt steht. Gesundheit und Fitness sollen erhalten und verbessert werden. Für die Teilnahme am Sportunterricht sind fachspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen. An der H-B-O haben die Sportlehrer¹ folgende Grundsätze aufgestellt, die es unbedingt zu berücksichtigen gilt, damit auch im Sportunterricht alles klappt.

1 Unterricht

- 1.1 Der Sportunterricht beginnt grundsätzlich mit dem Klingelzeichen.
- 1.2 Die Stunde wird vom Lehrer in der Regel in der Sporthalle eröffnet und geschlossen.
- 1.3 Das Verlassen der Unterrichtsgruppe bzw. Unterrichtsstätte(Halle, Sportplatz) ist nur mit Einwilligung des Lehrers gestattet.
- 1.4 Der pflegliche Umgang mit den Sportgeräten und -materialien sowie deren Aufund Abbau sind wichtiger Bestandteil des Unterrichts und wird benotet.

2 Sportkleidung/Hygiene/Essen und Trinken

2.1 Sportkleidung

- Die Sportkleidung muss zweckmäßig sein. Sie besteht aus Sporthemd bzw.
 -shirt, Sporthose oder einem Trainingsanzug sowie festen Sportschuhen. Für kühle Witterung empfehlen wir lange Hose, Pullover oder Sportanzug.
- Die Sporthalle darf nur mit Sportschuhen betreten werden. Sportschuhe, die außerhalb der Halle als Straßenschuhe benutzt wurden, sind nicht gestattet. Auch Schüler, die nicht am Sportunterricht teilnehmen, bringen ihre Sportschuhe mit!
- Das Tragen von Kopfbedeckungen ist grundsätzlich untersagt. Das Tragen von Kopftüchern wird jedoch toleriert, solange die Sicherheit nicht gefährdet wird. Wann eine akute Gefährdung vorliegt, entscheidet der jeweils Unterrichtende.
- Lange Haare müssen mit einem Gummiband oder ähnlichem zusammengehalten werden.

¹die weibliche Form eingeschlossen

2.2 Hygiene

 Aus hygienischen Gründen muss die Sportkleidung auf jeden Fall nach dem Unterricht gewechselt werden. Auch die vorhandenen Dusch- und Waschgelegenheiten sollten unbedingt genutzt werden. Es ist also sinnvoll, Handtuch und Seife mitzubringen.

2.3 Essen und Trinken

• Um Verunreinigungen zu vermeiden, ist der Verzehr von Speisen und Getränken in der Sporthalle untersagt.

3 Wertgegenstände/Schmuck/Brille

3.1 Wertgegenstände

 Wertgegenstände (Schmuck, Uhren, Handys, MP3-Player, größere Geldbeträge etc.) gehören nicht in die Schule. Es besteht keine Versicherung gegen Diebstahl oder Verlust. Es wird keine Haftung für abhanden gekommene Wertsachen übernommen.

3.2 Schmuck

- Im Sportunterricht ist es nicht gestattet, Schmuck (Ohrringe, Uhren, Ketten, Ringe, Armbänder, Halstücher, Piercings usw.) zu tragen, da hierin Verletzungsgefahren liegen.
- An Tagen, an denen Sportunterricht stattfindet, sollte kein Schmuck getragen werden oder rasch abgelegt werden können. Die Weigerung, Schmuck abzulegen, wird als Leistungsverweigerung bewertet, weil die Sportlehrer in diesem Fall die aktive Teilnahme am Sportunterricht untersagen müssen.
- Für Ohrstecker oder Piercings besteht nach Absprache mit dem Fachlehrer die Möglichkeit des Abklebens.

3.3 Brille

 Wir empfehlen Schülern, sofern sie Brillenträger sind und ohne Brille nicht auskommen können, eine Sportbrille oder Kontaktlinsen zu tragen, um Verletzungen im Gesicht, vor allem der Augen, vorzubeugen.

4 Freistellung vom Sportunterricht

- 4.1 Schüler können aus zwingenden gesundheitlichen Gründen ganz oder teilweise vom Sportunterricht freigestellt werden.
- 4.2 Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die erfahrungsgemäß von kurzer Dauer sind (etwa eine Woche), und die aktive Teilnahme am Sportunterricht nicht zulassen, ist dem Kind eine schriftliche Entschuldigung mitzugeben, die dem Fachlehrer vor dem Unterricht auszuhändigen ist. Nachgereichte Entschuldigungen werden nicht anerkannt.

- 4.3 Der unterrichtende Sportlehrer kann jederzeit die Vorlage eines Attestes verlangen. Bei offenkundigen vorübergehenden Behinderungen kann darauf verzichtet werden.
- 4.4 Für eine Freistellung bis zu vier Wochen ist der den Sportunterricht erteilende Lehrer zuständig, für längere Freistellungen der Schulleiter, der aufgrund eines unverzüglich einzureichenden schulärztlichen Gutachtens über Art und Umfang der Befreiung entscheidet und seine Entscheidung dem Schüler und dessen Erziehungsberechtigten persönlich oder über den Sportlehrer mitteilt. Aus dem ärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, ob der Schüler vom gesamten Sportunterricht zu befreien ist oder ob er nur an einzelnen Sportarten und übungen nicht teilnehmen darf (sog. Teilbefreiung). Zudem ist anzugeben, ob ggf. bestimmte Sportarten im Hinblick auf die gesundheitliche Beeinträchtigung empfehlenswert sind.
- 4.5 Die Freistellung soll höchstens für ein Jahr ausgesprochen werden, es sei denn, die Art der Erkrankung oder Behinderung lässt die Teilnahme am Sportunterricht innerhalb eines längeren Zeitraums nicht zu.
- 4.6 Vom Sportunterricht freigestellte Schüler sind grundsätzlich zur Teilnahme an theoretischen Unterweisungen verpflichtet. Zu organisatorischen Aufgaben, zu anderen Hilfsdiensten sowie zur Ausübung von Schiedsrichterfunktionen können auch diese Schüler herangezogen werden, wenn die Art der Erkrankung oder Behinderung dies zulässt. Gesonderte Absprachen sind mit dem unterrichtenden Sportlehrer zu treffen.
- 4.7 Bei der Menstruation (Periode) kann keine grundsätzliche Freistellung erfolgen. Sie ist ein natürlicher Prozess und keine Krankheit! Das Sportzeug ist deshalb immer mitzubringen, um Helfer- und Schiedsrichtertätigkeiten ausüben zu können.

Vergessen der Sportkleidung

Das Vergessen der Sportkleidung wird bei der Beurteilung negativ berücksichtigt und durch eine mündliche Ermahnung registriert. Wenn das Sportzeug nur ein Mal vergessen wird, bleibt das ohne Konsequenzen. Beim zweiten Mal wird ein Zensurenpunkt von der Gesamtnote abgezogen. Das bedeutet, dass sich nach sechsmaligem Vergessen der Sportkleidung die Sportzensur um eine Note verschlechtert.

·		Die Fachkomerenz "Sport

	t zum Sportunterricht für mein Kind Kenntnis genommen.	
Datum	Unterschrift des Erziehungsberechtigter	1